

An das Amtsgericht

Datum:

-Nachlassgericht-

Absender:

.....
(Ort des zuständigen Gerichts)

.....
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift des zuständigen Gerichts)

.....
(Anschrift)

Erbausschlagung (Aktenzeichen, falls bekannt bitte angeben:)

Am..... (Sterbedatum) verstarb Herr/Frau.....

Letzter gewöhnlicher Aufenthalt:

Ich schlage hiermit die mir angefallene Erbschaft nach dem/der vorstehenden Erblasser/in aus allen Berufungsgründen (Testament/Erbvertrag/gesetzliche Erbfolge) aus. Mir ist bekannt, dass die Ausschlagung der Erbschaft unwiderruflich ist.

Vom Anfall der Erbschaft habe ich Kenntnis seit:(Datum)

Anfechtung der Erbschaftsannahme wegen Versäumung der Ausschlagungsfrist.

Die Versäumung der Ausschlagungsfrist fechte ich gem. § 1956 BGB an, da mir die Möglichkeit der Ausschlagung und der Lauf der Ausschlagungsfrist unbekannt waren. Mir war nicht bewusst, dass eine Erbschaft durch die nicht erfolgte Ausschlagung als angenommen gilt.

.....
(Unterschrift der ausschlagenden Person)

Die vorstehende vor mir vollzogene/anerkannte Unterschrift des/der

.....geb. am:
(Vorname, Name)

.....
(Anschrift)

() ausgewiesen durch BPA/Reisepass

() persönlich bekannt

Wird hiermit **öffentlich beglaubigt**.

.....
(Ort, Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung)

(Dienstsiegel)

Weitere Informationen für das Nachlassgericht (keine Beglaubigung erforderlich):

Bitte unbedingt ausfüllen!

Mein Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Erblasser/in:

Grund der Ausschlagung:

- Überschuldung des Nachlasses
- Persönliche Gründe
- Anderer Grund:

Ich habe keine Kinder und die Geburt eines Kindes wird nicht erwartet.

Ich habe folgende/s volljährige/s Kind/er:

(Bitte Namen, Geburtsdaten und vollständige Anschriften angeben)

.....geb. am:

.....geb. am:

.....geb. am:

.....geb. am:

Hinweis: Sofern auch Ihr/e volljähriges/volljährigen Kind/er das Erbe ausschlagen wollen, müssen diese eine gesonderte Erklärung abgeben.

Als nächstberufene Erben kommen in Betracht:

(Bitte Namen und vollständige Anschriften angeben)

.....

.....

.....

.....

Allgemeine Hinweise zur Erbausschlagung:

Die Unterschrift(en) sind öffentlich zu beglaubigen!

Wie und wo können Sie die Erbschaft ausschlagen?

Die Ausschlagung muss durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht oder dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erfolgen, und zwar

entweder in öffentlich beglaubigter Form, d.h. sie muss schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt sein.

In Rheinland-Pfalz sind auch die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher, die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sowie die Stadt- und Kreisverwaltungen zur öffentlichen Beglaubigung befugt.

oder zu Protokoll des hiesigen Nachlassgerichts oder des für Ihren Wohnsitz zuständigen Gerichts.

Innerhalb welcher Frist können Sie ausschlagen?

Die Ausschlagung kann nur **binnen sechs Wochen** erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen (Testament/Erbvertrag), so beginnt die Frist nicht vor der Bekanntgabe dieser Verfügung durch das Gericht. Die Frist beträgt **sechs Monate**, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufhält.

Beachten Sie bitte, dass die Ausschlagungsfrist **nicht verlängert** werden kann.

Für die Wahrung der gesetzlichen Ausschlagungsfrist gilt der Eingang beim zuständigen Nachlassgericht. **Eine Übersendung per Email ist nicht möglich.**

Welche Besonderheiten gelten bei Minderjährigen und bei volljährigen Personen, die unter gerichtlicher Betreuung stehen?

Für minderjährige Kinder können die Eltern (und zwar **beide gemeinsam**, wenn ihnen das Sorgerecht gemeinsam zusteht!) oder der Vormund die Erbschaft in der oben angegebenen Form und Frist ausschlagen. Ein Elternteil, der allein sorgeberechtigt und nicht mit dem Erblasser verwandt ist, und ein Vormund benötigen **immer** die Genehmigung des Familiengerichts. Daneben ist für die Eltern auch in weiteren Einzelfällen eine Genehmigung erforderlich.

Ein Betreuer benötigt **immer** die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Welche Folgen hat es, wenn Sie sich nicht äußern?

Geht innerhalb der Frist keine Ausschlagungserklärung ein, gilt die Erbschaft als angenommen mit allen rechtlichen Folgen, insbesondere auch der Schuldenhaftung.